

§. I.

Erklärung des Wortes Gränze.

Gränze bedeutet 1) eigentlich, d. h. in Beziehung auf das Extensive oder Räumliche, das Aeußerste an einem Dinge, in irgend einer Richtung; es ist dabey gleichviel, ob von einem einzelnen Dinge die Rede ist z. B. Gränze der Fläche, Linie zc. oder von mehreren Dingen neben einander, wo die Gränze des einem zugleich die des andern wird, oder der Endpunct des einen der Anfangspunct des ander n. z. B. Gränze eines Landes, Waldes, Ackers zc.

2) Uneigentlich, d. h. in Beziehung auf das Nichträumliche oder Intensive, bedeutet es gleichfalls das Letzte an einem Dinge oder einer Kraft zc. seine Schranke und zwar:

a. Der Zeit nach, den Anfangs- oder Endpunct, in Beziehung auf den, in demselben Zeittheile fallenden End- oder Anfangspunct eines andern, rückwärts oder vorwärts —

b. dem Grade der Kraft nach, womit ein Ding da ist, oder wirkt, z. B. Gränze der Begierde, d. i. der Grad (Punct) wo sie zu wirken aufhört; ferner seiner Vorsicht Gränzen setzen u. dgl.

In allen diesen Fällen wird der Begriff Gränze nur metaphorisch gebraucht und erhält genau genommen keine ganz neue Bedeutung.

Man wird im Folgenden die Gränze nur in eigentlicher Bedeutung betrachten und kürzlich alles dasjenige bemerken, was bey den in einem Lande vorkommenden Jurisdictionen- oder Güter-Gränzen vorzüglich in Hinsicht ihrer Bestimmung, Einrichtung und Sicherung zu beobachten ist.

### §. 2.

#### Von den Gränzen überhaupt.

Ein arrondirter Staat, dessen Gränzen wenig und nicht stark auswärts- oder einwärtsgehende Winkel hat, gewährt in aller Hinsicht viele Vorzüge; daher man sich auch jetzt besonders damit beschäftigt, die Länder, theils durch Gewalt der Waffen, theils durch freiwillige Abtretung, oder auch durch Austauschung nach und nach zu runden, und auf diese Weise deren ehemalige Irregularität, wo nicht ganz aufzuheben, doch so viel als möglich zu beschränken.

Nimmt man eine alte Charte von Deutschland zur Hand, so muß man staunen über die Verwirrung und Ineinandergreifung der verschiedenen Landes- und Hoheitsgränzen, welche in unendlich mannigfaltigen Gestalten abweichen und sich

bald hier bald dort, gleich den Wegen eines Irrgartens, durchschlängeln. Deutschland lieferte ehemals ein wahres Musterblatt von allerley Farben, und sah einer Himmelscharte mit allen darauf abgebildeten Sternbildern nicht unähnlich. Viele Staaten gingen zum östern in langen schmalen Zungen tief in andere benachbarte Staaten; manche Länder lagen zerstückelt, von andern Reichen völlig eingeschlossen, umher: alles dieses ergab eine Buntscheckigkeit sonder gleichen, und die Folgen dieser Lage verursachten oftmals sehr nachtheilige Folgen.

So gewiß nun ein arrondirter Staat Vorzüge vor einem andern hat, dessen Gränzen sehr unordentlich laufen; eben so vortheilhaft ist es auch, wenn die Unterabtheilungen desselben möglichst regulär sind, d. h. wenn die Provinzen, Departements, Kantons, Kreise, Aemter und Dorfschaften in solchem so abgetheilt wurden, daß ihr Umfang sich der Kreislinie oder besser dem Quadrate nähert. Was hier vom Großen gesagt ist, gilt auch vom Kleinen, und die Zusammenlegung der Besitzungen der einzelnen Unterthanen, ist nicht minder von großem Nutzen.

Es würde hier zu weitläufig seyn, alle diese wichtigen Hauptsache ausführlicher zu erörtern. Die Richtigkeit derselben wird aber gewiß zugestanden werden, und es wäre wünschenswerth,

wenn man immer mehr und allgemeiner darauf Bedacht nähme, diese Gegenstände in Ausführung zu bringen, und nach Zeit und Umständen zu vervollkommen.

## §. 3.

## Erhaltung der Gränzen.

An Erhaltung der Gränzen, wie sie vor Alters her errichtet, oder durch Verträge mit dem Benachbarten, oder durch Rechtsprüche regulirt worden sind, ist immer viel gelegen; es mag nun die allgemeine Landesgränze, die Amtsgränzen, die Dorfmarkungsgränzen, die Privatgränzen der Unterthanen *zc.* betreffen, so ist es allemal von sehr großen Nutzen, wenn diese und jede vorkommende Gränzen in Ordnung gebracht, und darin beständig erhalten werden, weil Unrichtigkeit oder gar Mangel derselben, die verderblichsten Prozesse veranlassen, und oft von sehr unglücklichen Folgen seyn kann.

Die Aufmerksamkeit auf alle und jede dem Staate betreffende Gränzen, ist demnach eine wesentliche und nothwendige Angelegenheit einer weisen und guten Landesregierung, welche stets darauf Bedacht nehmen muß, nicht allein die streitigen Gränzen zu berichtigen, sondern auch die bereits berichtigten gegen alle Streitigkeit zu verwahren.

## §. 4.

## Anordnung der Gränzen.

Obgleich nun im Allgemeinen die gute Anordnung der Gränzen in einem Lande bald ersichtlich ist; so zeigt sie sich doch insbesondere bey keiner Gelegenheit deutlicher als bey einer speciellen Landesvermessung. Denn wo bis dahin noch manches hie und dort unbeseitigt geblieben, wird es dann Erforderniß, alles dazu gehörige zu berichtigen, und jede Differenz zu beseitigen, um einer so wichtigen und für das Land so wohlthätigen Unternehmung den größten Grad von Zutrauen und Vollkommenheit zu verschaffen, wie nicht weniger dadurch für die Zukunft allen Irrungen und Zweifeln über Grundbesitzungen und andre Gerechtigkeiten vorzubeugen.

Die Revision und Regulirung sämtlicher Gränzen, muß daher billig einer vorzunehmenden speciellen Landesvermessung vorangehen, oder doch wenigstens mit selbiger gleichen Schritt halten; damit etwa statthabende Differenzen und Streitigkeiten bey Zeiten auszugleichen sind, und in dem Vermessungsgeschäfte selbst kein Aufenthalt entsteht, oder dasselbe gar unterbrochen werde, sondern diese Arbeit ruhig, unausgesetzt, und daher um desto geschwinder, ordnungsmäßiger und weniger kostspielig geschehen könne.

## §. 5.

Verschiedenheit und Eintheilung der  
Gränzen.

Die einen Staat betreffenden Gränzen sind:

- I. Aeußere Gränzen, welche allein die Landesgränzen begreifen. Sie sind diejenigen, welche ganze Reiche, Staaten und Territoria (und zwar nicht allein fremde und benachbarte Staaten und Territoria, sondern auch verschiedene Staaten und Provinzen eines und desselben Reichs) von einander scheiden.
- II. Innere Gränzen, welche nur bloß innerhalb der Landesgränzen sich befinden, als:
  1. Landesherrliche Gränzen, welche die Kammer- und Domainen-Güter, Regalien und Gerechtsame innerhalb des Landes einschließen.
  2. Gränzen von adlichen Gütern, Stiften, Klöstern und andern weltlichen oder geistlichen Vasallen.
  3. Amtsgränzen.
  4. Stadt- und Dorfmarkungsgränzen.
  5. Forst- und Waldgränzen.
  6. Jagdgränzen.
  7. Hut- und Triftgränzen.
  8. Zehentgränzen.
  9. Fischerey- und Wassernutzungsgränzen.

10. Gränzen einzelner Grundstücke der Untertanen.

III. Außere und innere Gränzen bezeichnen nicht allein innerhalb des Landes gewisse Gerechtigkeiten, sondern erstrecken sich öfters in die Territoria benachbarter Länder, als da sind:

1. Geleitsgränzen,
2. Zollgränzen,
3. Bergwerksgränzen.

#### §. 6.

Allgemeine Eintheilung der Gränzzeichen.

Zur Regulirung und Bestimmung der Gränzen wird erfordert, daß diese sorgfältig festgesetzt und durch gewisse Zeichen deutlich und kenntlich angezeigt werden. Man theilt diese Gränzzeichen in

1. natürliche und
2. künstliche.

#### §. 7.

Natürliche Gränzzeichen.

Die natürlichen Gränzzeichen bietet die Natur selbst, oder die Lage des Orts dar; man nennt sie auch gewachsene Mar-

ken, z. B. Berge, Hügel, Felsen, Flüsse, Seen, Bäche, Thäler, Quellen, Moräste, Bäume etc.

Man pflegt gewöhnlich den höchsten Rücken der Berge, wo das Regenwasser sich scheidet, und auf eine und andere Seite herunterfällt, also beyderseits abwärts läuft, zu Landesgränzen zu wählen.

Unter Hügel versteht man hier solche, die von Natur entstanden sind. Wenn dieselben eine Höhe von dreißig Fuß übersteigen, so pflegt man sie schon für Berge zu halten.

Bei Flüssen ist hauptsächlich dahin zu sehen, ob der Fluß dem einen oder andern Territorialherrn ganz, oder beyden zur Hälfte zusteht, und obgleich ein Fluß eine natürliche Gränze bestimmt, so pflegt dennoch jeder Herr auf seiner Seite noch überdem Gränzzeichen zu setzen, damit wenn etwa der Fluß sein Bett verlassen und einen andern Gang nehmen sollte, die rechte Gränze desto leichter wieder aufgefunden werden könne.

Ein Baum, sofern er die Gränzen eines Eigenthums oder Gebiets bezeichnet, wird ein Gränzbaum, Kreuzbaum, Lachbaum,\*) Lachterbaum, Lochbaum, Loche, Mahl-

---

\*) Lachbaum, scheint von dem alten Worte Lach, Lachum, so in seiner Hauptbedeutung ein Einschnitt, sonst aber eine jede Gränze bedeutet, herzurühren.

baum, Markbaum, (*Reenboom*) 2c. genannt.

Man nimmt zu Gränzbäumen wo möglich die dauerhaftesten, als Eichen, Buchen 2c. Diese werden gemeiniglich mit einem Kreuze oder andern Zeichen, zuweilen, zumal wenn deren mehrere sind, mit Buchstaben bemerkt; auch bohrt man wohl ins Kreuz ein Loch; daher sie auch Lochbäume heißen, und muß das Kreuz so tief es sich thun läßt, eingebrannt oder eingehauen werden, damit es nicht so leicht verwachsen könne. Am besten und sichersten ist es jedoch, daß die Zeichen an den Gränzbäumen wenigstens alle 5 Jahre erneuert werden. \*)

---

\*) Die ersten und ältesten Nachrichten von dergleichen Gränzbäumen in den ehemals kurfürstlichen Landen, finden sich unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg I. Unter seiner Regierung wurden in den herrschaftlichen Wäldern auf den Gränzen gewisse Bäume zu Bemerkung der Gränzen und anderer Ursachen wegen, mit besondern Zeichen und Merkmalen versehen.

Diese Waldzeichen an den Gränzen wurden mit großer Sorgfalt an den Gränzbäumen mit allerley seltsamen Charaktern eingeschnitten und roth und schwarz angestrichen.

Ein Verzeichniß der kurfürstlichen Landgränzzeichen, die sich von Plauen im Voigtlande an, bis Bausen auf 56½ Meile erstrecken und aus einer alten Handschrift kopirt sind, findet man in Chr. Lehmanns historischen Schauplaze der natürlichen Merkwürdigkeiten in dem Meißnischen Ober-Erzgebirge Sect. 3. Cap. 15. S. 142 2c.

Die Gränzbäume sind entweder

- a. Eigene oder
- b. Gemeine.

Die eigenen Gränzbäume stehen ganz auf des Grundeigenthumsherrn Boden, weswegen solche denselben allein zugehören und hat der anstoßende Nachbar gar keinen Theil daran.

Die gemeinen Gränzbäume stehen mitten auf der Gränze und gehören beyden benachbarten Grundbesitzern gemeinschaftlich.

### §. 8.

#### Künstliche Gränzzeichen.

Zu den künstlichen Gränzzeichen rechnet man diejenigen, welche durch Kunst und Arbeit der Menschen gemacht werden; dahin gehören die Gränzsäulen, Gränzsteine, Mundsteine, Loch- oder Mahlsteine, Schnat- oder Schneidsteine, Gränzpfähle, Mahlhügel, Landhegen, Landgraben, Landwehren u. s. w. Hier wird unter Hügel ein kleiner von Menschen aufgeworfener Erdhaufe verstanden, unter welchen man ein dauerhaftes Material, z. B. Steine, Kohlen, Glas &c. zu legen pflegt. Ein solcher Gränzhügel muß wenigstens 4 Fuß hoch und 5 Fuß im Durchmesser stark seyn. Zu mehrerer Sicherheit macht man rings um denselben

einen Graben von 1 Fuß breit und räumt denselben stark aus, um solchen Hügel von einem etwa zufällig zusammengeweheten Sandhaufen unterscheiden zu können.

An Wegen und wo Viehtriften sich befinden, sind die bloß von Erde aufgeworfenen Gränzhäufen von keiner Dauer.

Der Gränz- Mark- oder Mahlpfähle bedient man sich gemeiniglich nur zur Abzeichnung einzelner Grundstücke, als Aecker, Wiesen etc. Man macht sie gewöhnlich von dauerhaftem Holze und bezeichnet sie mit einem Kreuz, oder brennt den Namen des Eigenthümers hinein. \*)

Auch in Gegenden, wo es an Steinen fehlt, bedient man sich der Gränzpfähle; allein sie sind unzuverlässig und der Veränderung leicht unterworfen: denn der in der Erde stehende Theil vermodert bald, der Pfahl fällt um und durch die verlohren gehende Bezeichnung entstehen nicht selten Prozesse. Außer diesen Nachtheilen, welchen hölzerne Gränzzeichen haben, verdient auch noch bemerkt zu werden, daß sie bey häufiger Anwendung einen großen Holzaufwand erfordern.

---

\*) Schon beyden Römern waren dergleichen Gränzpfähle (Pali oder Stipites, wie sie dieselben nannten) üblich.

Landgraben und Landwehren geben recht gute Gränzen, wenn sie ein starkes Profil oder starke Anlage haben und stets gehörig aufgeräumt und in gutem Zustande erhalten werden; alsdann aber sind sie zu kostbar und nehmen auch bey einem fruchtbaren Boden eine bedeutende Fläche ein, die außerdem besser benutzt werden könnte. Sind sie aber klein und flach, so geben sie nur eine unzuverlässige Gränze.

## §. 9.

## Landesgränzzeichen überhaupt.

Gränzzeichen, so zu Landesgränzen genommen werden, müssen, um selbige von den übrigen Gränzen desto besser zu unterscheiden, groß, ansehnlich und hervorragend seyn. Zu dem Ende nimmt man Flüsse, Berge, sehr große Steine oder Säulen zc. dazu, welche von Dauer und Beständigkeit und nicht sehr der Veränderung unterworfen sind.

Hat man zu den Landesgränzen Flüsse und Berge gewählt, und es entstehen wegen der Landeshoheit, wegen der Fischerey und andrer Wassernutzungen, wegen Bildung von Inseln zc. Streitigkeiten; so ist es zwar sehr schwer, die wahre gedachte Gränzlinie auf der Mitte des Flusses oder höchsten Spitze des Berges abzustecken, indem selbst große Flüsse gewöhnlich sehr

krummlinigt fortlaufen, und bey den Bergen die wahre Scheidung nach dem Abflusse des Regenwassers kaum mit einiger Gewißheit auszumitteln ist. Es scheinen daher in dieser Rücksicht die zu Gränzzeichen gewählten Steine vor den Gränzflüssen und Bergen einigen Vorzug zu haben, indem man über den Mittelpunct zweyer Gränzsteine weit leichter, mit größerer Geschwindigkeit und mathematischer Gewißheit bey entstandenen Streitigkeiten die wahre Scheidelinie abstecken kann. Erwägt man hingegen, daß die künstlichen Gränzzeichen heimlich und weit leichter von den Menschen verrückt und vernichtet werden können, als die natürlichen; so wird der Vorzug der natürlichen Gränzen, wegen ihrer größern Unveränderlichkeit und Dauerhaftigkeit, vor dem künstlichen, nicht wohl zu bestreiten seyn.

Freylich können auch die Gränzflüsse durch Anbauung von einem Ufer abgetrieben und gezwungen werden, ins andere Ufer einzugreifen; sie können auch durch andere Umstände ihren Lauf verändern. Die Spitzen der Gränzberge, da, wo sich das Regenwasser scheidet, können sich senken, oder durch Wassergüsse mit der Zeit abgespület werden; aber alles dieses kann doch nicht heimlich und nicht so leicht geschehen, sondern nur mit großem Kraft-

und Kostenaufwande von Menschen bewerkstelliget werden; letzteres aber gehört entweder unter die seltensten Fälle, oder die Veränderung geschieht allmählich und unmerklich.

Die natürlichen Gränzzeichen haben vor den künstlichen auch noch den großen Vorzug, daß sie fast gar keine Mühe und Kosten verursachen, dahingegen die Unkosten der letztern sich zuweilen sehr hoch belaufen, zumal wenn die Gränzen weitläufig sind und die Steine von weit entfernten Orten herbey geholet werden müssen; daher denn auch bey diesen das Geschäft der Gränzregulirung selbst, weit mehr Arbeit, Zeit und Mühe, mithin auch mehr Kosten erfordert, als bey den natürlichen Gränzen, wo man mit dem Geschäfte weit eher zu Stande kommt.

#### §. 10.

#### Gewöhnliche Gränzzeichen bey den Landesgränzen.

Aus angeführten Ursachen sind auch in alten Zeiten zwischen Reichen und Ländern, die Flüsse und Gebirge durch Verträge, Vergleiche, durch Einwilligung der Völker u. zu Gränzscheidungen gewöhnlich angenommen worden \*), und es werden auch noch jetzt bey neuen Gränzbestimmungen

---

\*) Jos. 18. 19.